

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Kappl hat in seiner Sitzung am 28.04.2021 gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von DI Andreas Lotz der Firma Pro Alp, ausgearbeiteten Entwurf vom 30.03.2021, Zahl KAP\21005\örok_änd, über die 5. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kappl „ORK 5 – Siedlung Platti“ durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kappl vor:

„Die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht für den Weiler Platti vor, dass am nördlichen Siedlungsrand (Gp. 2929) der bauliche Entwicklungstempel „z2-W 12-D1“ neu festgelegt wird und der bisher im Weiler Platti festgelegte bauliche Entwicklungstempel „z2-W 03-B!“ inhaltlich abgeändert wird und nur mehr für den Siedlungsbereich südlich der Haupterschließungsstraße Gp. 7872/1 gilt. Der Gültigkeitsbereich der baulichen Entwicklungstempel wird mit der Festlegung „Grenzen unterschiedlicher Festlegungen der Bebauung“ abgegrenzt. Die ansonsten bisher festgelegte Siedlungsabgrenzung im Weiler Platti bleibt unverändert.“

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 29.04.2021 bis einschließlich 27.05.2021

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext und Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter <http://www.kappl.eu> einzusehen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 63 Abs. 4 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister:



angeschlagen am: 29.04.2021
abgenommen am: